

Bestimmungsland	Leitung über	Tarif			Beizufügende Zoll- Inhalts-Erklärungen	Außerdem zulässig (W = Werthangabe Sp = Sperrgut, N = Nachnahme bis 400 M.)
		bis kg	M.	Pf.		
Amoy, Canton u. s. w.	Bremen	5	3	80	2 deutsch, engl. od. franz.	W nach Shanghai bis 10,000 M.
Siam	Bremen	5	5	—		
Shanghai, Apia	Bremen	5	3	20	2 (1 deutsch, 1 engl. od. franz.)	Sp nach Shanghai und Tientsin.
Japan	Bremen	5	3	80		
Neu-Süd-Wales	Bremen	5	5	20	2 deutsch, engl. od. franz.	Sp nach Shanghai und Tientsin.
Süd-Australien	Bremen	1	3	55		
Victoria	Bremen	1	3	90	2 deutsch, engl. od. franz.	Sp nach Shanghai und Tientsin.
	bis	3	4	90		
	bis	5	5	90	2 deutsch, engl. od. franz.	Sp nach Shanghai und Tientsin.
West-Australien	Hamburg od. Bremen und England	1	3	—		
	bis	3	5	10	2 deutsch, engl. od. franz.	Sp nach Shanghai und Tientsin.
	bis	5	6	90		
Neu-Guinea (Deutsch), Apia	Bremen	5	3	20	2 deutsch	Sp
Persien	Bremen	3	6	80	1 deutsch, 1 franz.	

B. Tarif für Telegramme.

Vorbemerkungen.

1. Die Länge eines Tarwortes ist auf 15 Buchstaben oder auf 5 Ziffern festgesetzt. Als Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm werden erhoben: im Verkehr mit Großbritannien und Irland 80 Pf., im übrigen Verkehr 50 Pf. Für Stadt-Telegramme beträgt die Worttaxe 3 Pf., die Mindestgebühr 30 Pf. Die Telegrammgebühren sind im Voraus zu entrichten. Durch 5 nicht theilbare Pfennigbeträge sind bis auf solche zu erhöhen. Soweit im Verkehr mit dem Auslande mehrere Beförderungswege sich darbieten, sind die Gebührensätze für den billigsten bez. gebräuchlichsten Weg berechnet. Die Sätze für andere Wege sind bei den Telegraphenanstalten zu erfragen.

2. Unterscheidungszeichen, Bindestriche und Apostrophe werden nicht gezählt; Punkte, Kommata und Bruchstriche, zur Bildung von Zahlen benutzt, gelten als je 1 Ziffer.

3. Für dringende Telegramme (D) (Dringend) d. s. solche, welche bei der Beförderung und Bestellung den Vorrang vor den übrigen Privattelegrammen haben, kommt die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms zur Erhebung. Nach welchen Ländern dringende Telegramme zulässig sind, ist im Tarif durch (D) angedeutet.

4. Für das vorauszubehaltende Antwort-Telegramm (Antwort bezahlt = RP) wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. Wird eine dringende Antwort verlangt, so ist (RPD) zu setzen. Soll eine andere Wortzahl vorausbezahlt werden, so ist dies besonders anzugeben, z. B. (RP 16 Wörter). Die Vorauszahlung darf die Gebühr eines Telegramms beliebiger Art von 30 Wörtern für denselben Weg nicht überschreiten, ausgenommen im Falle des Verlangens der Wiederholung eines vorangegangenen Telegrammes.

5. Für die Vergleichung eines Telegramms (Vergleichung = TC) ist ein Viertel der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm von gleicher Wortzahl zu entrichten.

6. Für die telegraphische Empfangsanzeige (Empfangsanzeige = PC) ist die Gebühr eines auf demselben Wege zu befördernden gewöhnlichen Telegramm von 10 Wörtern zu entrichten, für eine briefliche Empfangsanzeige (PCT) (Empfangsanzeige mittels Post) sind 40 Pf. im Voraus zu entrichten. Für briefliche Empfangsanzeigen im inneren Verkehr ermäßigt sich die Gebühr auf 20 Pf.

7. Für die Nachsendung eines Telegramms (Nachsenden = FS) wird die volle Gebühr vom Empfänger eingezogen. Das Nachsenden findet innerhalb Deutschlands auch ohne besonderes Verlangen statt, sofern der neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, und sich am ursprünglichen wie am neuen Aufenthaltsorte Anstalten der Reichs-Telegraphenverwaltung bez. der Staats-Telegraphenverwaltung Bayerns oder Württembergs befinden. Telegramme, welche auf Verlangen der Empfänger nachgesandt werden sollen, sind mit „weiterbefördert“ zu bezeichnen. Der Antragsteller hat sich zur Nachzahlung der Gebühren zu verpflichten für den Fall, daß sie vom Empfänger nicht gezahlt werden.

8. Offen zu bestellende Telegramme (RO) oder eigenhändig zu bestellende Telegramme (MP) sind nach den mit (RO) bez. (MP) bezeichneten Ländern zulässig.

9. Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung durch Eilboten (Eilbote bezahlt = XP) ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 40 Pf. für jedes Telegramm durch den Aufgeber vorausbezahlt werden. Dieselbe Gebühr hat der Aufgeber eines Telegramms mit bezahlter Antwort für die gewünschte Eilbestellung des Antwort-Telegramms voraus zu bezahlen (RXP) (Antwort und Bote bezahlt). Wenn das Eilbotenlohn sowohl für das Ursprungs Telegramm als auch für das Antwort-Telegramm vorausbezahlt werden soll, hat der Vermerk (XP) (RXP) zu lauten; findet die Vorauszahlung nicht statt, so werden die billigst bedungenen, wirklichen Botenlöhne vom Empfänger eingezogen. Die Kosten für die